

# RS OGH 2008/9/3 3Ob35/08f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2008

## Norm

ZPO §614 Abs2

## Rechtssatz

Die in § 614 Abs 2 ZPO erwähnte Vorlage soll nur dann gefordert werden, wenn Zweifel über das Vorliegen der Schiedsvereinbarung bestehen. Sie muss nicht einmal dann angeordnet werden, wenn dies vom Antragsgegner ausdrücklich beantragt wird, es liegt vielmehr im (pflichtgemäßen) Ermessen des Exekutionsgerichts, ob es eine solche Vorlage anordnet.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 35/08f  
Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 35/08f  
Veröff: SZ 2008/124

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124090

## Im RIS seit

03.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)